

## **128 S Gemeindeverordnung für öffentliche Anschläge in der Großen Kreisstadt Weißenburg**

Die Große Kreisstadt Weißenburg (Stadtratsbeschluß vom 29. 1. 87) erläßt gem. Art. 28 Abs. 1 und Art. 42 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende

### **Verordnung:**

#### **§ 1**

##### **Öffentliche Anschläge (Begriffsbestimmungen)**

1. öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Anschläge, Bekanntmachungen und Plakate aller Art, Hinweise auf Veranstaltungen sowie Tafeln und Zettel, die an festen Gegenständen (Häusern, Mauern, Toren, Zäunen, Bäumen, Licht- und Telegraphenmasten u. dgl.) angebracht und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind sowie bewegliche oder unbewegliche Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit.
2. Nr. 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayer. Bauordnung (Art. 13 BayBO) in der jeweils gültigen Fassung und von der Baugestaltungssatzung der Großen Kreisstadt Weißenburg (§ 12), veröffentlicht im Amtsblatt vom 1. 2. 1986, erfaßt werden.
3. Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Bundesfernstraßengesetzes sowie die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Weißenburg (Amtsblatt Nr. 21 vom 30. 5. 1981) bleiben unberührt.

#### **§2**

##### **Anschlagflächen**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und von Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmälern dürfen öffentliche Anschläge der in § 1 Nr. 1 bezeichneten Art in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt für diesen Zweck bereitgestellten oder mit ihrer Genehmigung zugelassenen oder nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt und privaten Unternehmungen errichteten Anschlagflächen (Plakatsäulen, Plakattafeln oder sonstigen Anschlagflächen) angebracht werden. Dies gilt auch für die Darstellungen mittels Bildwerfer.

#### **§ 3**

##### **Ausnahmen ohne Antrag**

1. Die Bestimmungen gem. § 2 gelten, nicht für öffentliche Anschläge im Sinne des § 1 Nr. 1 zur Werbung für politische Parteien, Wählergruppen, Volksbegehren und Volksentscheide an den vor Wahlen. Volksbegehren und Volksentscheiden von der Stadt für einen bestimmten Zeitraum errichteten oder bereitgestellten Anschlagflächen oder außerhalb dieser Anschlagflächen an den von den Parteien oder Wählergruppen bereitgestellten beweglichen Anschlagtafeln ab der 6. Woche vor der Wahl oder dem Volksbegehren oder dem Volksentscheid.  
Diese öffentlichen Anschläge sind innerhalb von 2 Tagen nach der Wahl, dem Volksbegehren oder dem Volksentscheid wieder zu entfernen.
2. § 2 gilt auch nicht für öffentliche Anschläge im Sinne des § 1 zur Ankündigung von Veranstaltungen, wenn diese Anschläge außerhalb des Mauerrings einschl. des Wallgrabens (Bereich gem. § 1 Abs. 2 der Baugestaltungssatzung der Großen Kreisstadt Weißenburg — Amtsblatt vom 01.02.1986, Nr. 4) innerhalb der bebauten Ortsteile an transportablen Plakatständern 1 Woche vor dem Ereignis angebracht werden. Sie sind innerhalb von 2 Tagen nach dem Ereignis zu entfernen.

3. § 2 gilt ferner nicht für öffentliche Anschläge im Sinne des § 1 Abs. 1, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar innerhalb geschlossener Räume (auch in Schaufenstern) oder an der Stätte der Leistung angebracht werden.
4. Diese Bestimmungen ersetzen nicht die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers bzw. Besitzers des Grundstücks, auf dem diese Anschläge angebracht werden.

#### §4

##### Weitere Ausnahmen von der Vorschrift des § 2 auf Antrag

1. Die Stadt kann auf Antrag in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von § 2 zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder verunstaltet wird. Diese Anschläge müssen spätestens am 2. Tag nach dem jeweiligen Ereignis beseitigt sein.
2. Die Anträge müssen schriftlich mindestens 4 Werktage vor dem Ereignis bei der Stadt gestellt werden.

#### §5

##### Verantwortliche Personen

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die diese öffentlichen Anschläge anbringen oder anbringen lassen (Handlungsstörer).

#### §6

##### Ersatzvornahme

Die Stadt kann auf Kosten der verantwortlichen Personen die Ersatzvornahme anordnen, wenn die nach §§ 2 und 3 unzulässigen öffentlichen Anschläge im Sinne des § 1 Nr. 1 trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 2 Tagen entfernt sind.

#### §7

##### Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG können die nach § 5 verantwortlichen Personen mit einer Geldbuße belegt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 außerhalb der von der Stadt für diesen Zweck bereitgestellten oder mit ihrer Genehmigung zugelassenen oder nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt und privaten Unternehmungen errichteten Anschlagflächen öffentliche Anschläge im Sinne des § 1 Abs. 1 anbringen oder anbringen lassen.
  - b) entgegen den Vorschriften des § 3 öffentliche Anschläge anbringen bzw. anbringen lassen oder nicht innerhalb der gesetzten Frist entfernen,
  - c) ohne die nach § 4 erforderliche Ausnahme Anschläge anbringen bzw. anbringen lassen oder nicht innerhalb der gesetzten Frist entfernen.
2. Bei vorsätzlichem Handeln beträgt die Geldbuße bis zu 500,- €, bei fahrlässigem Handeln bis zu 250 € (§17OWiG).

#### §8

##### Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. und den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen in Kraft.

Sie gilt 20 Jahre.

Weißenburg, den 26.03.1987

Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

gez.: Reinhard Schwirzer, Oberbürgermeister